

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des GKV-Spitzenverbandes vom 30.04.2014

**zum Vorschlag der EU-Kommission über eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
(Datenschutz-Grundverordnung)**

**KOM(2012) 11 endgültig
2012/0011 (COD)**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Artikel 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) ...
 - b) ...
 - c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.
3. Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e müssen eine Rechtsgrundlage haben im
- a) Unionsrecht oder
 - b) Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen.

Begründung:

§ 284 SGB V regelt, welche Sozialdaten von den Krankenkassen für Zwecke der Krankenversicherung erhoben und verarbeitet werden dürfen. Außerdem können im deutschen für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichem Recht eine Reihe von Aufgaben festgestellt werden, die zwar eine gesetzliche oder andere rechtliche Grundlage haben, aber keine direkte gesetzliche „Verpflichtung“ darstellen oder sogar freiwillig sind. So erlaubt Abs. 1 Nr. 14 eine Erhebung und Speicherung von Sozialdaten, soweit diese für die Vorbereitung und Durchführung einschließlich der Gewinnung von Versicherten für die strukturieren Behandlungsprogramme nach § 137g SGB V erforderlich ist. Diese rechtlichen Möglichkeiten müssen erhalten bleiben.

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) ...
 - b) ...
 - c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung **oder einer sozialversicherungsrechtlichen Aufgabe** erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.
3. Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e müssen eine Rechtsgrundlage haben im
- a) Unionsrecht oder
 - b) Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter **oder für die Erfüllung einer sozialversicherungsrechtlichen Aufgabe** erforderlich sein, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen.

Artikel 12 – Verfahren und Vorkehrungen, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr ***innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens 3 Monate)*** nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

Begründung:

Da der Betroffene ein umfangreiches Auskunftsrecht aufgrund von Artikel 15 des Verordnungsvorschlags hat sowie die Auskunft auch auf elektronischem Wege erhalten darf bzw. in einem vom Betroffenen weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format, ist die Aufbereitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht innerhalb eines Monats realisierbar. Zudem müssen Sozialleistungsträger Sozialdaten, welche auf elektronischem Wege übermittelt werden, verschlüsseln.

Artikel 14 – Information der betroffenen Person

1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zumindest Folgendes mit:

- a) ...,
- b) ...
- c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zumindest Folgendes mit:

- a) ...,
- b) ...
- c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, ***sobald die Dauer der Speicherung bekannt ist.***

Begründung:

Im Rahmen des zwischenstaatlichen Rechts, sofern hier zu Abrechnungszwecken Daten übermittelt werden, wird die Dauer nicht immer absehbar sein, da die Aufbewahrungsfrist oft erst nach dem endgültigen Rechnungsabschluss beginnt. Der Rechnungsabschluss steht zu Beginn nicht fest.

Artikel 18 – Recht auf Datenübertragbarkeit

1. Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.

1. Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten *in elektronischer Form* zu verlangen.

Begründung:

Sofern der Artikel 18 des Verordnungsvorschlags nicht angepasst wird, müssten die technischen Programme unter erheblichen Kosten angepasst werden, da zur Zeit keine Programmanwendung die Möglichkeit bietet, eine Kopie in einem weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu erstellen.

Artikel 44 – Ausnahmen

1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn
 - a) die betroffene Person der vorgeschlagenen Datenübermittlung zugestimmt hat, nachdem sie über die Risiken derartiger ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien durchgeführter Datenübermittlungen informiert wurde,

Fortsetzung:

- b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist,
- c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist,
- d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist,
- e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
- g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder
- h) die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht

Fortsetzung:

Artikel 44 – Ausnahmen

Fortsetzung:

als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Fortsetzung:

Neu:

- i) die Übermittlung aufgrund einer gesetzlichen Rechtsgrundlage, der der für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegt, bzw. aufgrund über- und zwischenstaatlicher Regelungen zur sozialen Sicherheit zulässig ist.***

Begründung:

§ 77 SGB X regelt die Zulässigkeit der Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Sozialversicherungsträger erforderlich ist. Diese Regelung ist für die Aufgabenerfüllung der deutschen gesetzlichen Krankenkassen unverzichtbar und muss deshalb erhalten bleiben.

Artikel 81 – Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten

1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein,
 - a) für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, sofern die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal erfolgt oder durch sonstige Personen, die nach mitgliedstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen;
 - b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter anderem zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards unter anderem für Arzneimittel oder Medizinprodukte oder
 - c) aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit, insbesondere um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sicherzustellen.
1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in **Übereinstimmung mit den Grundsätzen** dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein,
 - c) aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit, insbesondere um Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung, **Bereitstellung, Inanspruchnahme, Erbringung, Finanzierung von und Beratung über** Krankenversicherungsleistungen sicherzustellen.

Begründung:

Artikel 9 Abs.2 des Verordnungsvorschlags enthält vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 81 für Gesundheitsdaten eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten. Artikel 81 wiederum verpflichtet die Mitgliedstaaten, besondere Garantien für die Verarbeitung von Gesundheitszwecken vorzusehen. Art. 81 Abs. 1 Buchst. c) ist inhaltlich unpräzise und lässt Wertungsdiskussionen über das „öffentliche Interesse“ zu. Die Fallbeispiele („insbesondere“) sind auf die „Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen“ beschränkt.

Die Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung zu Gesundheitszwecken geht bei den öffentlichen Krankenversicherungssystemen der Mitgliedstaaten über die reine Abrechnung von Leistungen hinaus. Sie umfasst in der Regel auch die von den Mitgliedstaaten geregelten Verfahren der Bereitstellung, Inanspruchnahme und Finanzierung von gesundheitlichen Versorgungs- und Versicherungsleistungen (vgl. § 284 SGB V). Um klarzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Krankenversicherungssysteme umfassend den besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung.

*Artikel 82a – Datenverarbeitung im Bereich der sozialen Sicherheit***Neu:**

- 1. Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Verordnung besondere Rechtsvorschriften erlassen, in denen die Bedingungen für die im öffentlichen Interesse erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre öffentlichen Einrichtungen und Ämter im Bereich der sozialen Sicherheit genau festgelegt werden.*
- 2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.*

Begründung:

Durch den zusätzlichen Artikel soll sichergestellt werden, dass im Bereich der sozialen Sicherung die Mitgliedsstaaten ihre uneingeschränkte Regelungskompetenz behalten, um die reibungslose und rechtssichere Gewährung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Träger der sozialen Sicherung zu gewährleisten. Dazu gehört zwingend auch die Erhebung und Nutzung der entsprechenden Daten. Eine zentrale Regelung auf europäischer Ebene in diesem Bereich ist auf Grund der vielfältigen sozialen Sicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht zielführend und vermutlich auch nicht beabsichtigt. In der deutschen Gesetzgebung besteht, insbesondere mit den Vorschriften zum Sozialdatenschutz im SGB X und den speziellen Regelungen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in dieser Hinsicht bereits fein auf einander abgestimmtes und interessengerechtes Geflecht von Vorschriften, deren Stimmigkeit durch die Datenschutzgrundverordnung gefährdet würde.